



# ***Statuten***

**Gültig ab 01. Mai 2004**

# STATUTEN DER SCHÜTZENGESELLSCHAFT LAUFFOHR

*(Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten sinngemäss für weibliche und männliche Personen)*

## I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1*
- Die Schützengesellschaft Lauffohr (SGL), gegründet im Jahre 1876 mit Sitz in Brugg, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
  - Sie bezweckt, die Schiessfertigkeit ihrer Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern und führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft und der Beziehungen zu befreundeten Organisationen.
  - Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schützenverband Geissberg, dem Bezirksschützenverband Brugg (BSV Brugg), der Aargauischen Kantonalschützengesellschaft (AKSG) und dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Er ist Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

## II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

- Art. 2*
- Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, Passiv- und Doppelmitgliedern. (*siehe Anhang I zu den Statuten*). Er führt ein Mitgliederverzeichnis.
  - Passivmitglieder haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
  - Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer können Mitglieder des Vereins werden.
  - Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können mit Zustimmung der Eltern ebenfalls Mitglied werden.
  - Ausländer können als Vereinsmitglied aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau vorliegt.
- Art. 3*
- Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Über Aufnahme oder Abweisung entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme und Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Jahresbeitrages rechtswirksam. Das Rekursrecht an die Generalversammlung bleibt vorbehalten.
- Art. 4*
- Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur Bundesübungen absolvieren, gelten nicht als Vereinsmitglieder, sind jedoch ohne Erhebung einer persönlichen Beitragsleistung zu diesen Bundesübungen

zugelassen.

- Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.
  - Die Generalversammlung legt die Beitragspflicht und den Jahresbeitrag fest (*siehe Anhang I zu den Statuten*).
- Art. 5* - Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereins- und Aufsichtsorgane auf dem Schiessplatz nicht fügen, werden dem zuständigen Mitglied der Schiesskommission gemeldet.
- Art. 6* - Vereinsmitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereins- und Aufsichtsorgane nicht fügen, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Interesse und Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung dauernd oder zeitlich begrenzt von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- Bei Einleitung des Ausschlussverfahrens gegen ein Mitglied, muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.
- Art. 7* - Der ordentliche Austritt aus dem Verein kann mittels mündlicher oder schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand erfolgen. Der Austritt wird auf Ende des jeweiligen Vereinsjahres wirksam.
- Schuldet das austretende, bzw. ausgeschlossene Vereinsmitglied noch Vereinsbeiträge für das laufende oder vorgängige Jahr oder befindet sich in seinem Besitz noch Eigentum des Vereins (z.B. Wanderpreise, Vereinsakten, etc.) wird der Austritt erst nach Zahlung der Schuld, bzw. Rückgabe der Sachen und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.
  - Mit dem Austritt, bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.
- Art. 8* - Teilnehmer an Jungschützenkursen des Vereins sind automatisch Aktivmitglieder und von der Jahresbeitragspflicht befreit.
- Art. 9* - Zu Ehrenmitgliedern können von der ordentlichen Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden: Vereinsmitglieder, die sich um den Verein oder das Schiesswesen generell oder in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- Mit ihrer Ernennung werden Ehrenmitglieder von der Jahresbeitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

### **III: Organisation**

- Art. 10* - Die Organe der Schützengesellschaft Lauffohr sind:
- a) Die Generalversammlung
  - b) Die Vereinsversammlung
  - c) Der Vorstand

d) Die Rechnungsrevisoren

- Art. 11* - Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:
- Appell
  - Wahl der Stimmenzähler sowie des Tagespräsidenten bei Vorstandswahlen
  - Abnahme des Protokolls
  - Mitgliedermutationen, Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
  - Genehmigung der Jahresberichte
  - Abnahme der Jahresrechnung
  - Genehmigung des Jahresprogrammes
  - Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes
  - Beschluss über die Durchführung von Anlässen
  - Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Abänderung und Ergänzung der Statuten
  - Änderung der Anhänge I (Jahresbeiträge) und III (Finanzielles zu den Statuten)
  - Erledigung der Anträge von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über die Fusion oder Auflösung des Vereins
- Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:
- a) Durch den Vorstand
  - b) Auf Begehren eines Fünftels der Aktiv- und Ehrenmitglieder des Vereins
- Art. 12* - Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Vereinsmitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher, unter Nennung der Traktanden, bekannt gegeben wurde.
- Anträge von Seiten der Vereinsmitglieder müssen mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich begründet eingereicht werden.
  - Nicht zeitgerecht eingereichte Anträge können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden.
  - Für Abstimmungen zu Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins gelten die in den entsprechenden Artikeln festgelegten Mehrheitsverhältnisse (Art. 27+28).
- Art. 13* - Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen) durch offenes Handmehr. Es gilt das relative Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 14* - Die Vereinsversammlung regelt Geschäfte des Vereins, welche im laufenden Jahr anfallen und nicht an der Generalversammlung geregelt wurden. Sie kann über alle Geschäfte befinden, mit Ausnahme der Paragraphen 27 + 28 (Statutenänderung/Fusion/Auflösung des Vereins).
- Art. 15* - Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber.
  - Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Jahresbeitragspflicht befreit.

- Art. 16* - Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern, welche auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden, sich jedoch um jeweils ein Jahr überschneiden. Nach einem Jahr Ausstand kann ein ehemaliger Revisor wiedergewählt werden.

#### **IV Obliegenheiten des Vorstandes und der Revision**

- Art. 17* - Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- 1) Präsident
  - 2) Vizepräsident
  - 3) Kassier
  - 4) Aktuar
  - 5) Hauptschützenmeister
  - 6) Jungschützenleiter
  - 7) Vertreter Schiessplatzkommission Brugg
- Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Chargen ausüben.
- Art. 18* - Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für die Vereinsleitung, den Schiessbetrieb und die Berichterstattung sowie alle Geschäfte die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
- Vertreten der Sektion nach aussen
  - Wahl der Delegierten in übergeordnete Verbände
  - Vermögensverwaltung und Verwertung von Hülsen
  - Anschaffung, Unterhalt und Aufbewahrung von Vereinsmaterial
  - Vorbereitung und Leitung von Schiessübungen und anderen Vereinsanlässen
  - Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und Handhabung der Statuten
  - Ernennung von Spezialkommissionen
  - Einmalige Ausgaben bis zur Höhe des Kompetenzbeitrages gemäss Beschluss der Generalversammlung (*siehe Anhang III zu den Statuten*).
- Der Vorstand regelt die Gliederung und Verteilung der Zuständigkeit von weiteren Aufgabenbereichen auf seine Mitglieder nach eigenem Ermessen (*siehe Anhang II zu den Statuten*).
- Art. 19* - Der Präsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.
- Art. 20* - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.
- Art. 21* - Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

- Art. 22* - Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Jahresrechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

## **V. Vereinstätigkeit**

- Art. 23* - Nebst der Abhaltung der Bundesübungen fördert der Verein insbesondere das Gewehrschiessen als Breiten- und Ausgleichssport sowie als Gemeinschaftserlebnis. Zur Teilnahme an Kantonalen- oder Eidgenössischen Schützenfesten, gemäss Jahresprogramm, sind sämtliche Aktivmitglieder, ohne vorgängiges Ausscheidungsverfahren, zugelassen. Der Verein besucht solche Anlässe nach Möglichkeit gemeinsam.
- Der Verein führt eine Jahresmeisterschaft sowie andere vereinsinterne Schiessanlässe durch. Über entsprechend notwendige Reglemente befindet die ordentliche Generalversammlung.
  - Für andere Vereine geschossene Resultate (Doppelmitglieder) dürfen nicht in die internen Wertungen der Schützengesellschaft Lauffohr übernommen werden.
  - Gewinner von Wanderpreisen haften bei Verlust oder Beschädigung für die in ihrem Besitz befindlichen Preise und verpflichten sich, in einem solchen Fall einen Ersatz gleicher Art und gleichen Wertes zu beschaffen.

## **VI. Finanzielles**

- Art. 24* - Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

- Art. 25* - Auf Antrag des Vorstandes ist die Generalversammlung zuständig für:

- Die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an freiwilligen Schiessanlässen oder Vereinsreisen teilnehmen.
- Die Festsetzung des Kompetenzbetrages des Vorstandes für ungeplante ausserordentliche Anschaffungen oder Ausgaben während des Vereinsjahres.
- Den Entscheid über einmalige Ausgaben oder Anschaffungen, welche den Kompetenzbetrag des Vorstandes übersteigen.
- Die Festsetzung der jährlichen Vorstandsentschädigung.

*(siehe Anhang III zu den Statuten)*

- Art. 26* - Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder, ausgenommen bei strafbaren Handlungen, ist ausgeschlossen. Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 100.—

## VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 27* - Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind durch Publikation oder durch Zirkular bekannt zugeben.
- Art. 28* - Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung und Bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Art. 29* - Eine Auflösung oder Fusion des Vereins kann durch Beschluss von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- Allfälliges Vereinsvermögen, -eigentum und das Archiv wird der Gemeinde Brugg zur Aufbewahrung übergeben. Sofern innerhalb von zehn Jahren ein neuer Gewehrschiessverein mit gleichem Zweck gegründet wird, ist ihm alles zur Verfügung zu stellen.
  - Bildet sich in diesem Zeitraum kein neuer Verein, gehen Sachwerte und Archiv zur freien Verfügung an die Stadt Brugg. Allfällig vorhandenes Vereinsvermögen wird vom Stadtrat im Sinne eines Fonds zur Unterstützung und Förderung des Vereinswesens in der Gemeinde eingesetzt.
- Art. 30* - Vorliegende Statuten und die regulativen Anhänge I, II und III sind an der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die Aargauische Kantonschützengesellschaft (AKSG) und die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau, per 01. Mai 2004 in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 25. Februar 1994 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Genehmigt durch die Generalversammlung der Schützengesellschaft Lauffohr

Brugg, 20. Februar 2004

Der Präsident:

Der Aktuar:

sig. Josef Wicki

sig. Hans Spörri

Genehmigt durch die Aargauische Kantonschützengesellschaft

Menziken / Brugg, 24. März 2004

Der Präsident

Der Aktuar:

sig. Werner Häusermann

sig. Urs Boller

Genehmigt durch die Abt. Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau

Aarau, 06. April 2004

Für die Militärverwaltung

sig. Oberst Widmer Martin

# **ANHANG I ZU DEN STATUTEN DER SCHÜTZENGESELLSCHAFT LAUFFOHR**

*(Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Anhang gelten sinngemäss für weibliche und männliche Personen)*

## **1. Definition der Mitgliederkategorien**

*(Regulativ zu Art. 2 der Vereinsstatuten)*

Der Verein besteht aus:

- Junioren 10 – 16 Jahre
- Jungschützen 17 – 20 Jahre
- Aktivmitgliedern 21 – 59 Jahre
- Veteranen 60 – 69 Jahre
- Seniorveteranen 70 und älter
- Ehrenmitgliedern
- Doppelmitgliedern
- Passivmitgliedern

Der Status der Vereinsmitglieder ist gemäss Mitgliederverzeichnis wie folgt definiert:

- Aktivmitglieder: - Mitglieder, die sich an zur Jahresmeisterschaft zählenden Anlässen und Schiessen beteiligen.  
- Ehrenmitglieder des Vereins.  
- Teilnehmer an Jungschützenkursen des Vereins.  
- Die Mitglieder des Vorstands.  
- Doppelmitglieder.
- Passivmitglieder: - Mitglieder, die keiner Schiessstätigkeit nachgehen und der Schützengesellschaft aus Sympathie angehören.
- Doppelmitglieder: - Aktivmitglieder, die bereits einer anderen Stammsektion angehören, jedoch auch das Schiessangebot der SG Lauffohr nutzen möchten. Aufgrund der Bestimmungen des SSV können diese Mitglieder nicht an auswärtigen Wettkämpfen für die SG Lauffohr starten, ausser ihre Stammsektion nimmt an diesem Anlass nicht teil.  
Der Besuch von internen Anlässen ist ohne Einschränkung möglich.  
Der Jahresbeitrag entspricht dem Beitrag der Passivmitglieder.
- Spezielles - Mit gültiger Lizenzkarte (SG Lauffohr Stammsektion) ist eine Passivmitgliedschaft nicht möglich

## **2. Unkostenbeitrag für Angehörige der Armee**

*(Regulativ zu Art. 4 der Vereinsstatuten)*

Es wird kein Unkostenbeitrag erhoben.

## **3. Jahresbeiträge**

*(Regulativ zu Art. 4 und Art. 13 der Vereinsstatuten)*

Der ordentliche Jahresbeitrag der Vereinsmitglieder wird wie folgt festgelegt:

- Aktivmitglieder: Fr. 100.—
- Passivmitglieder: Fr. 50.—

*(Von der Beitragspflicht sind entbunden: Ehrenmitglieder, Jungschützen des Vereins, Mitglieder des Vorstands).*

**Beschluss der Generalversammlung vom 20. Februar 2004 mit fortlaufender Gültigkeit bis zur Abänderung durch Beschluss einer künftigen Generalversammlung.**

Aktuelle Version 1.1: Brugg, 22. Februar 2005

SCHÜTZENGESELLSCHAFT LAUFFOHR  
Der Präsident Der Aktuar

Sig. Hans Spörri Sig. Michael Wenger

## **ANHANG II ZU DEN STATUTEN DER SCHÜTZENGESELLSCHAFT LAUFFOHR**

*(Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Anhang  
gelten sinngemäss für weibliche und männliche Personen)*

### **Aufgabenverteilung der Vorstandsfunktionen der Schützengesellschaft Lauffohr**

Die Aufgabenverteilung innerhalb des gegenwärtig amtierenden Vorstandes ist zur Zeit wie folgt:

Der **Präsident** vertritt den Verein nach aussen; er leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Vereins- und Schiessbetrieb. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen Jahresbericht. Der Präsident oder Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

Der **Vizepräsident** ist Stellvertreter der Präsidenten, unterstützt ihn in seinen Funktionen und führt die ihm vom Präsidenten übertragenen Aufgaben aus.

Der **Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für das Inkasso von finanziellen Beiträgen und die Erledigung von Zahlungen. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er informiert den Vorstand periodisch anlässlich der Vorstandssitzungen über die aktuelle Finanzlage des Vereins und berät ihn bezüglich der Preispolitik. Der ordentlichen Generalversammlung legt er die Jahresrechnung vor.

Der **Aktuar** ist Protokollführer, erledigt die Korrespondenz und Publikationsbelange des Vereins und besorgt die Anschaffung, Ergänzung und Aufbewahrung von administrativem Vereinsmaterial. Er führt das Mitgliederverzeichnis und hält dieses auch in der online Datenbank des SSV aktuell. Er ist besorgt um die Pflege der Internet-Homepage des Vereins, kann diese Arbeit aber auch an eine kompetente Vertretung delegieren.

Der **Schützenmeister** leitet die Schiessübungen, plant und koordiniert den Einsatz der Schützenmeister für die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er bemüht sich um geeigneten Schützenmeisternachwuchs und deren Besuch des vorgeschriebenen Kurses. Er führt die Oberaufsicht über die Jahresmeisterschaft und erledigt Resultatsmeldungen an die übergeordneten Verbände sowie Gruppenanmeldungen für auswärtige Schiessanlässe des Jahresprogramms. Zu Handen der Generalversammlung erstellt er den Schiessplan und einen Jahresbericht. Er veranlasst die Instandhaltung und Ergänzung des Schiessmaterials und ist verantwortlich für die Verwaltung der Munition, das Führen einer Munitionskontrolle und rechtzeitiges Nachbestellen.

Der **Jungschützenleiter** ist Stellvertreter des Schützenmeisters und für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes, erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte und bemüht sich um die Nachwuchsförderung im Verein.

Aktuelle Version 1.0: Brugg, 20. Februar 2004

SCHÜTZENGESELLSCHAFT LAUFFOHR

Der Präsident

Der Aktuar

Sig. Josef Wicki

Sig. Hans Spörri

**Kenntnisnahme durch die Generalversammlung vom 20. Februar 2004**

## **ANHANG III ZU DEN STATUTEN DER SCHÜTZENGESELLSCHAFT LAUFFOHR**

*(Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Anhang  
gelten sinngemäss für weibliche und männliche Personen)*

### **Finanzielles**

*(Regulativ zu Art. 26 der Vereinsstatuten)*

Die nachfolgenden finanziellen Belange werden wie folgt geregelt:

#### **1. Jungschützenkurs**

Zur Förderung und Integration seines Vereinsnachwuchses stellt der Verein jährlich einen Betrag von Fr. 1000.— zur Verfügung. Der Jungschützenleiter hat diese Summe zweckmässig einzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen.

#### **2. Kosten der Gruppendoppel und Munition für Teilnehmer an der Gruppenmeisterschaft**

Für Gruppen, die sich für die zweite und weitere Runden im Rahmen der Gruppenmeisterschaft qualifizieren, übernimmt der Verein die Kosten für das Gruppendoppel und die notwendige Munition inklusive der Probeschüsse.

#### **3. Kompetenzbetrag des Vorstandes für ungeplante ausserordentliche einmalige Anschaffungen oder Ausgaben während des Vereinsjahres**

Die Generalversammlung überträgt dem Vorstand die Kompetenz für ungeplante ausserordentliche Anschaffungen oder Ausgaben während des Vereinsjahres bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 1000.—. Der Vorstand informiert anlässlich der nächstfolgenden Generalversammlung über Art, Zweck und Höhe solcher Auslagen.

#### **4. Vorstandsentschädigung**

Für ihren Einsatz zu Gunsten des Vereins erhalten die Mitglieder des Vorstandes vom Verein eine Entschädigung von je Fr. 60.—

Für die Teilnahme an offiziellen Anlässen als Vertreter der Schützengesellschaft Lauffohr erhalten die Vorstandsmitglieder jeweils ein Sitzungsgeld von Fr. 10.—

**Beschluss der Generalversammlung vom 20. Februar 2004 mit fortlaufender Gültigkeit ab 01. Mai 2004, bis zur Abänderung durch Beschluss einer künftigen Generalversammlung.**

Aktuelle Version 1.1: Brugg, 17. Februar 2006

SCHÜTZENGESELLSCHAFT LAUFFOHR  
Der Präsident                      Der Aktuar

Sig. Hans Spörri

Sig. Michael Wenger